Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 5

Artikel: Budget-Beratung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fen und Klarheit darüber zu gewinnen. Die Beanspruchung von Leitung und Teilnehmern war außerordentlich intensiv, auf Seite der ersteren durch die gründliche Vorbereitung der Referate und die oft nicht leichte Führung der Diskussion, auf Seite der letzteren ebenfalls durch Vorbereitungsarbeiten, teils sogar während der Freizeit, durch die Lektüre einschlägiger Literatur und durch die Auseinandersetzung mit zum Teil neuem Gedankengut.

Bereits beginnen sich auch Auswirkungen in der Praxis zu zeigen; da und dort sind Freude und Interesse an der Arbeit gefördert worden, eine Diskussionsgruppe ist im Entstehen begriffen, die Nachfrage nach Fachliteratur steigert sich, in der Betreuung einzelner Klienten sind Erfolge zu verzeichnen, die man früher nicht für möglich gehalten hätte, andere Hilfswerke stellen fest, «daß man plötzlich die gleiche Sprache rede» und so fort.

Diese Feststellungen sind ermutigend, und es ist bereits vorgesehen, das Seminar über vertiefte Einzelfürsorge auch auf das übrige mit dem Publikum in Kontakt stehende Personal des Fürsorgeamtes auszudehnen. Vielleicht mag diese summarische Darstellung anderswo zu ähnlichem Tun anregen.

Budget-Beratung

Die Zentralstelle für kirchliche Gemeindearbeit in Zürich (Klosbachstraße 51, Zürich 7) betreibt seit 1953 eine Budget-Beratungsstelle. Dieser Zweig sozialer Arbeit wuchs aus der Haushaltanleitung heraus. Die Beratungsstelle wird heute von allen Schichten der Bevölkerung benützt. Private und öffentliche Fürsorgestellen, auch der Eherichter weisen Personen an die Beratungsstelle.

Budget-Fragen sind Lebensfragen! Sie beginnen schon mit der Erziehung in der Familie. Schon die Kinder müssen lernen, daß die festen Verpflichtungen der Familie vor persönlichen Wünschen kommen. Der Lehrling und die junge Tochter leisten selbstverständlich einen Beitrag an Kost und Logis. Die ganze Familie streckt sich nach der Decke. Das Taschengeld richtet sich nach dem Einkommen, das noch frei verfügbar ist.

Junge Leute, die ans Heiraten denken, erörtern vernünftigerweise auch die finanzielle Seite einer Heirat und lassen sich beim Aufstellen ihres Budgets beraten. In der Ehe bildet ein geordnetes Budget eine wichtige Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben. Die Frau sollte wissen, was der Mann verdient. Der Mann, der den ganzen Verdienst der Frau überläßt, sollte gleichwohl die Budgetsorgen mit der Frau teilen. Gegenseitiges Vertrauen ist nötig. Derjenige Ehepartner verwaltet das Einkommen, der am besten rechnen und einteilen kann. Der Mann verdient wohl das Geld, aber die Frau verleiht ihm durch ihre Tüchtigkeit den Wert.

Beim Aufstellen eines Budget beginnt man bei den festen Ausgaben. Belastend ist oft der zu hohe Mietzins. Auch Überversicherung kommt vor. Es kann eine zu hohe Lebensversicherung abgeschlossen werden. Ein Problem bilden mitunter auf der Ausgabenseite die Alimente. Die obgenannte Zentralstelle führt auch eine Inkassostelle für Alimente für geschiedene Frauen (Alimente als Einnahme). Zu den festen Ausgaben gehören ferner die Raten für Abzahlungskäufe und das Taschengeld. Die Männer machen oft ein solches von 10% geltend. Je

nach Einkommen ist das keineswegs zu verantworten. Jung und alt müssen lernen, auf die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu verzichten, wenn die Lage der Familie es erfordert.

Am meisten umstritten ist die Höhe des Haushaltgeldes. Darunter versteht man in der Regel die Auslagen für die Nahrung. Der Mann vergißt mitunter, daß auch Ausgaben entstehen für Wasch- und Putzmittel, Apotheke, Drogerie, Kleider- und Schuhreparaturen, kleinere Anschaffungen wie Wolle, Strümpfe, Unterwäsche usw., Verkehr, Unvorhergesehenes wie: Tram, Zeitschriften und Porti, Spenden, Hausierer, Coiffeur usw. Wenn möglich sollte auch die Frau ein Taschengeld haben. Noch bleiben die Ausgaben für größere Anschaffungen, Arzt, Zahnarzt, Bildung, Erholung und eventuelle Ersparnisse.

Wieviel Franken oder Prozent des Lohnes für jede Kategorie aufgewendet werden dürfen, läßt sich nicht allgemein sagen. Das richtet sich nach dem Einkommen und den Bedürfnissen. Jede Budgetberatung ist im Grunde immer ein Einzelfall. Eine Frau, die billig und nahrhaft zu kochen versteht, die flicken oder Kleider selbst anfertigen kann, kommt mit dem Geld viel weiter. Begabung, guter Wille, harmonisches Familienleben spielen eine große Rolle. Friede ernährt, Unfriede verzehrt. Die Haushaltanleitung, die in verschiedenen schweizerischen Gemeinden bekannt ist, erfüllt darum eine wichtige Aufgabe. Die Zürcher Beratungsstelle für Budgetfragen stiftet ebenfalls viel Gutes und ist der Nachahmung wert.

(Vgl. *Hosang, Anita,* «Praktische Budget-Beratung» in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 4/5, April-Mai 1959, S. 76–81.) *Z.*

Die Bedeutung des Alkoholismus im Baugewerbe. *Besprechung einer gleichnamigen Schrift, verfaßt von* **Otto Gerber.** Erschienen im Verlag Benno Schwabe & Co., Basel, 1958. 48 Seiten.

Der Autor weist nach, daß das Bauhandwerk ganz besonders alkoholgefährdet ist. Die Arbeit in der prallen Sonne und im Staub fördert den Durst. Der Flüssigkeitsverlust muß ersetzt werden. Wenn aber auf Bauplätzen ein täglicher Verbrauch von 6 bis 10 Flaschen Bier als mäßig betrachtet wird, so ist das bedenklich. Die Sache wird noch bedenklicher, wenn man feststellen muß, daß $^1/_7$ bis $^1/_4$ des Verdienstes in Bierkonsum aufgeht. Die Bierbrauereien haben es verstanden, sich auf den Bauplätzen eine Vorrangstellung zu erobern. Sie liefern ein Getränk, das als guter Durststiller gilt und in soliden Flaschen mit praktischem Quantum abgegeben wird. Die Belieferung der Bauplätze, das Zusammenspiel zwischen Depositär und Wirtschaften ist vorzüglich organisiert. Eisschränke werden gratis zur Verfügung gestellt. Der Magaziner oder beauftragte Bauarbeiter ist am Gewinn beteiligt. Glücklicherweise sind die Lieferungen auf Kredit eingeschränkt worden. Der Gewöhnung an Alkohol und der Süchtigkeit wird aber in hohem Maße Vorschub geleistet. Auch die Unfallgefahr wird durch Biergenuß erhöht. Bei intoleranten Menschen genügt schon eine kleine Menge, um sie betrunken zu machen. Der Alkohol fördert die Ermüdung und schwächt die körperliche Leistungsfähigkeit. Der Verfasser geht den weiteren Ursachen nach, die den Bauarbeiter besonders alkoholgefährdet machen.

Ein Verbot alkoholischer Getränke auf den Bauplätzen ist undurchführbar. Es kann aber – wenn nötig auch rechtlich – dafür gesorgt werden, daß neben Bier auch alkoholfreie Getränke angeboten werden. Bauunternehmer, Baupolierer und Bierdepositäre müssen das soziale Problem erkennen und zusammenarbeiten. Es muß ferner ein beliebtes und geeignetes Getränk ausprobiert werden. Erfolgreiche Versuche liegen vor. Mit dem Milchvertrieb auf Bauplätzen hat die Verbandsmolkerei in Bern sehr erfreuliche Ergebnisse erzielt. Auch anderswo sind gute Erfolge zu verzeichnen.

Der Autor macht weitere Vorschläge zur Bekämpfung der Alkoholgefahr im Baugewerbe und gibt Rezepte für gutmundende heiße und kalte Getränke. Prof. *Zurukzoglu* schreibt zu dieser bemerkenswerten Abhandlung, die vorwiegend bernische Verhältnisse berücksichtigt, das Schlußwort. Die Arbeit ist als Beiheft Nr. 32 zur «Alkoholfrage in der Schweiz» erschienen. Dr. *Zi.*

Mitteilungen

10. Internationale Konferenz für Sozialarbeit, Rom, 8.–14. Januar 1961. *Thema:* Die Sozialarbeit in einer sich wandelnden Welt, ihre Aufgabe und Verantwortung. Wie üblich wird das Thema in den Vollversammlungen, sowie in 6 Kommissionen und 16 Studiengruppen behandelt. An den Vollversammlungen können alle Tagungsbesucher teilnehmen. Für die Kommissionen kann jedes Land 2 Vertreter stellen. Die Studiengruppen umfassen insgesamt je 50 Teilnehmer.

Einschreibegebühr: Bis zum 1. Oktober 1960 15 $, für spätere Anmeldungen 20 $. Der letzte *Anmeldetermin* ist der 1. November 1960. Interessenten erhalten weitere Auskünfte und Unterlagen bei der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, Telephon (051) 23 52 32.

Internationaler Sozialdienst der Schweiz. Die «*Internationale Konvention für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im Ausland*», die im Jahre 1956 einstimmig von 36 Staaten angenommen wurde, ist bis heute von nur 15 Staaten ratifiziert worden: Ceylon, China, Guatemala, Haiti, Ungarn, Israel, Italien, Marokko, Norwegen, Tschechoslowakei, Schweden, Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Dänemark und Pakistan.

Die Konvention hat somit zwischen jenen Staaten Gültigkeit erlangt, die dieselbe ratifiziert haben. In diesen Staaten sind gewisse Erleichterungen im Gerichtsverfahren erfolgt, die Eintreibung der Alimentenzahlungen beschleunigt und die Kosten des Prozeßverfahrens reduziert oder sogar völlig aufgehoben worden.

Die Schweiz hat die Konvention bis heute noch nicht ratifiziert. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist jedoch der Auffassung, daß dieselbe auch für die schweizerischen Verhältnisse geeignet wäre, gute Resultate zu zeitigen.

Neben Genf ist am 1. 3. 1960 ein Zweigbureau des Internationalen Sozialdienstes eröffnet worden. Adresse: Forchstraße 149, Zürich 7/32, Telephon 47 21 90 (nur vormittags geöffnet).

Aus den Kantonen

Bern. *Postulate zum Armengesetz.* In Nr. 9 der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» (September 1959) weist Dr. *J. Otto Meier* in einem Aufsatz mit dem Titel: «Vom Armen- und Niederlassungsgesetz» auf drei Punkte hin, die nach einer dringlichen Revision rufen.

Einmal ist es der Begriff des *Versorgten.* Nach der Rechtsprechung gelten als Versorgte Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen durch die Armenbehörde in einer Anstalt untergebracht oder bei Privaten verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Begriffsmerkmale sind demnach Pflegebedürftigkeit und Fehlen hinreichender eigener Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Versorgte sind nicht Verkostgeldete. Ihr Aufenthalt kann Art. 110 ANG unterstellt werden. Ein Untergebrachtwerden ist nicht erforderlich, ein Aufnahmefinden genügt. Die Umschreibung des Begriffs des Versorgten hat Wandlungen erfahren. Die Tendenz zur Schaffung einer neuen Begriffsformulierung setzte namentlich im Jahre 1930 ein. Versorgte wurden in gewissen Fällen den Verkostgeldeten gleichgestellt. So hat der Regierungsrat in einer Reihe von Entscheiden den Versorgtencharakter bejaht, auch wenn der Bedürftige durch unterstützungspflichtige Verwandte aufgenommen wurde, die die nötigen Mittel besaßen,